

# Autofahren mit Behinderung

*Körperliche Beeinträchtigungen bedeuten nicht automatisch den Verzicht auf Mobilität durch ein Fahrzeug. Viele Behinderungen lassen eine sichere Teilnahme am aktiven Straßenverkehr zu - zum Teil mit Hilfsmitteln und Zusatzeinrichtungen. Führerschein und Fahrzeug können so zur absoluten Unabhängigkeit verhelfen. Wie das geht? Wir stellen es im folgenden ausführlich dar.*

# **AUTOFAHREN** *mit Behinderung*

## VIELES IST MÖGLICH

Der erste, allgemeine Teil verdeutlicht, was grundsätzlich zu beachten ist, wenn behinderte Menschen Auto fahren wollen. Ein zweiter Teil beschreibt konkret die Arbeit und das Leistungsspektrum einer Fahrschule mit Fahrzeugumrüstung für Behinderte.

Mit dem Inhaber von "Automobiltechnik Greifswald", Dirk Weber, wollen wir am 26.01.99 von 18-19 Uhr unseren nächsten Themenchat durchführen. Wir laden Euch alle ein, Eure Erfahrungen mit Fahrzeugen auszutauschen und Fachfragen loszuwerden.

An dieser Stelle schon einmal herzlichen Dank an Dirk Weber für seinen Beitrag!

Auf Eure Erfahrungen sind wir ja grundsätzlich immer neugierig - daher könnt Ihr sie uns jederzeit zuschicken. Mehr dazu am Ende des Speziels.

Nun viel Spaß beim "Autofahren mit Behinderung"!  
Eure Redaktion.

# AUTOFAHREN

## *mit Behinderung*

Autofahren trotz Behinderung - worauf ist zu achten ?

- Erstellt durch den Leiter der Beratungsstelle für Behindertenmobilität beim TÜV Südwest, Dipl.-Ing. Rolf Lempp -

Die Betroffenen stehen oft relativ hilflos vor der großen Anzahl an Vorschriften, die den Weg zum Führerschein begleiten. Hier sind die wichtigsten Punkte dargestellt, um ein wenig Licht ins Dunkel zu bringen.

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) regelt die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen. In ihr finden sich die rechtlichen Grundlagen für alle Verkehrsteilnehmer. Über die Zulassung entscheidet die Verwaltungsbehörde, das ist die Führerscheinstelle des Landratsamtes, des Ordnungsamtes oder der Stadtverwaltung.

Aber die Erteilung einer Fahrerlaubnis ist kein Gnadenakt: Jeder erwachsene Bürger hat ein Recht auf eine Fahrerlaubnis, auch wenn diese wegen eingeschränkter körperlicher Fähigkeiten unter Umständen auf Fahrzeuge mit einer ganz bestimmten Ausrüstung oder gar auf bestimmte Einzelfahrzeuge beschränkt sein kann. Die Fahrerlaubnis kann und muß nur bei erwiesener Nichteignung verweigert werden.

Nun sind 2 grundlegende Fälle zu unterscheiden :

1. Sie sind körperlich behindert und wollen den Führerschein erwerben
2. Sie sind bereits im Besitz eines Führerscheins und werden durch Unfall oder Krankheit körperlich behindert.

1. Sie sind körperlich behindert und wollen den Führerschein erwerben  
Sie wenden sich an eine Fahrschule, schließen mit ihr einen Ausbildungsvertrag und stellen über diese Fahrschule einen Antrag bei der für Sie zuständigen

Führerscheinstelle. In diesem Antrag müssen Sie angeben, ob Ihre körperlichen Fähigkeiten in irgendeiner Weise durch Unfall oder Krankheit eingeschränkt sind.

Die Verwaltungsbehörde muß nun Ihre körperliche und geistige Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen prüfen. Dazu benötigt sie die Hilfe von Fachleuten:

1. ein amts- oder fachärztliches Gutachten (wobei man immer dem Facharzt den Vorzug geben sollte).

Dieses Gutachten ist die Grundlage für alle weiteren Untersuchungen. Begnügen Sie sich daher nicht mit irgendwelchen Freßzetteln oder Attesten und Bescheinigungen ohne ausreichende Aussagekraft. Achten Sie hierbei - wie bei allen anderen Dokumenten auch - unbedingt darauf, daß Sie immer im Besitz eines Originals bleiben!

und / oder

2. das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr (das sind in den alten Bundesländern die Sachverständigen des TÜV und in den neuen Bundesländern die der DEKRA).

Dieser Sachverständige schlägt der Verwaltungsbehörde die Beschränkungen und Auflagen für Ihre Fahrerlaubnis vor. Sie sind frei in der Wahl Ihres Sachverständigen. Lassen Sie sich von den Sachverständigen beraten und beauftragen Sie denjenigen, zu dem Sie Vertrauen haben.

Lassen Sie sich alle Beschränkungen und Auflagen erklären, fragen Sie nach Begründungen. Sie dürfen nicht mehr eingeschränkt werden, als unbedingt erforderlich ist. Das gilt auch, wenn Sie einen Kostenträger haben. Dieser bezuschußt meist nur das, was im Führerschein steht. Auch dann gilt: Nicht mehr einschränken als unbedingt erforderlich, auch wenn Sie dann das eine oder andere nützliche Hilfsmittel selbst bezahlen müssen.

und / oder

3. ein medizinisch-psychologisches Gutachten bei Besonderheiten im Einzelfall.

Diese Besonderheiten sind alle Fälle, bei denen in irgendeiner Weise das Gehirn beteiligt ist, z.B.

Schädel-Hirn-Trauma

ICP (Infantile Cerebral-Parese oder spastische Lähmung)

Schlaganfall

Spina bifida (offener Wirbelkanal)

Multiple Sklerose

oder die Fälle, in denen der Sachverständige bei der Fahrprobe irgendwelche

"Auffälligkeiten" feststellt.

Die Verwaltungsbehörde fordert die erforderlichen Gutachten von Ihnen an. Sie müssen diese Gutachten beibringen, da die Behörde sonst davon ausgehen muß, daß Sie etwas zu verbergen hätten.

Aber ganz egal, um welches Gutachten es sich handelt und wer das Gutachten bezahlt: Sie sind der Auftraggeber des Gutachtens! Sie müssen ein Original des Gutachtens erhalten (es sei denn, Sie haben schriftlich darauf verzichtet).

Alle Gutachter unterliegen der Schweigepflicht! Sie müssen den Gutachter daher durch Unterschrift ermächtigen, das Gutachten an bestimmte Stellen weiterzuleiten.

2. Sie sind bereits im Besitz eines Führerscheins und werden durch Unfall oder Krankheit körperlich behindert.

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung besagt sinngemäß: Wenn ein Fahrzeugführer in seinen Fähigkeiten in irgendeiner Weise eingeschränkt ist, so muß Vorsorge getroffen werden, daß er andere nicht gefährdet. Und dann heißt es wörtlich: "Die Pflicht zur Vorsorge obliegt dem Betroffenen selbst".

Das Gesetz geht also von der Eigenverantwortlichkeit des einzelnen aus. Wir alle haben in der Ausbildung bei der Fahrschule gelernt: "Jeder hat sich so zu verhalten, daß kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet wird".

Wenn ich also eine Behinderung erleide, so kann ich mich an eine Umrüstfirma wenden mit dem Auftrag, mein Fahrzeug so umzurüsten, daß ich auch unter den veränderten Umständen wieder sicher fahren kann (die Änderungen am Fahrzeug müssen dann zumeist von einem Sachverständigen abgenommen und im Fahrzeugbrief und -schein eingetragen werden).

[f][k]Und trotzdem ist eine Begutachtung mit anschließendem Eintrag im Führerschein auch hier zu empfehlen[/k]/f]

Wenn ein behinderter Autofahrer in einen Unfall verwickelt wird, so muß er unter Umständen nachweisen, daß er das umgerüstete Fahrzeug sicher und ohne Gefährdung anderer führen konnte (unabhängig von der Frage der Schuld an dem Unfall).

Liegt dagegen ein Gutachten und damit ein Eintrag im Führerschein vor, so muß die Gegenseite beweisen, daß der Behinderte trotz der Umrüstung seines Fahrzeugs nicht sicher fahren konnte, daß somit das Gutachten fehlerhaft war. In jedem Fall eine Umkehr der Beweislast.

Es gibt auch noch einen weiteren Grund, sich freiwillig einer Begutachtung zu unterziehen: Wie schon gesagt, bezuschußt ein möglicher Kostenträger die Fahrzeugumrüstungen, die laut Eintrag im Führerschein erforderlich sind. Voraussetzung für den Eintrag ist das Gutachten.

Die Begutachtung wird angeordnet, wenn der Behörde die Behinderung bekannt wird (z.B. nach Polizeikontrollen oder durch einen Unfall). Wenn Sie sich freiwillig einer Begutachtung unterziehen wollen, so wenden Sie sich zuerst an Ihren Facharzt und dann mit diesem ärztlichen Gutachten an den Sachverständigen Ihrer Wahl. Anhand der Ausführungen in Kapitel I können Sie selbst beurteilen, ob auch ein medizinisch-psychologisches Gutachten erforderlich ist.

Mit diesen Gutachten wenden Sie sich an die für Sie zuständige Führerscheinstelle und erhalten so den Eintrag in den Führerschein. Wurde die Begutachtung dagegen angeordnet, so läuft sie ab wie in Kapitel 1 beschrieben.

# AUTOFAHREN

## *mit Behinderung*

Autofahren trotz Behinderung - worauf ist zu achten ?

Welche Anforderungen werden an ein Gutachten gestellt ?

Die sogenannte Eignungsrichtlinie besagt ganz eindeutig: Gutachten müssen in allgemeinverständlicher Sprache abgefaßt sowie nachvollziehbar und nachprüfbar sein.

Die Nachvollziehbarkeit betrifft die logische Ordnung (Schlüssigkeit) des Gutachtens. Sie erfordert die Wiedergabe aller wesentlichen Befunde und die Darstellung der zur Beurteilung führenden Schlußfolgerungen.

Der Umfang eines Gutachten richtet sich nach der Befundlage. Bei eindeutiger Befundlage wird das Gutachten knapper, bei komplizierter Befundlage ausführlicher erstattet. Diese Aussagen gelten für alle Gutachten.

[f][k]Das medizinische Gutachten[/k][f]

Das medizinische Gutachten ist die Grundlage der gesamten Eignungsbegutachtung. Die Sachverständigen sind Ingenieure. Sie sind nur dann in der Lage, die erforderlichen technischen Umrüstungen für Ihr Fahrzeug festzulegen, wenn Sie zuvor durch das medizinische Gutachten ausreichend über Art und Ausmaß Ihrer Behinderung informiert wurden. Schließlich sollen Sie so wenig wie möglich in Ihrer Freizeit eingeschränkt sein und dabei sich selbst und andere so wenig wie möglich gefährden.

Das medizinische Gutachten sollte die folgenden Angaben enthalten:

- Die Diagnose (möglichst in verständlicher Sprache)
- Eine Aussage darüber, ob es sich bei der Ursache der Behinderung um einen Unfall oder um eine Erkrankung handelt
- Wenn es sich um eine Erkrankung handelt: Ist diese Erkrankung progressiv oder statisch?
- Wenn eine progressive Erkrankung vorliegt: In welchen Abständen werden ärztliche Kontrolluntersuchungen für erforderlich gehalten? (Eine erneute Begutachtung durch einen Sachverständigen wird dann für erforderlich gehalten, wenn die ärztliche Untersuchung eine weitere Einschränkung der Fähigkeiten ergibt, die für das Autofahren von Bedeutung wären.)

- Die Auswirkungen der Behinderung auf den Körper, soweit dies für das Autofahren von Bedeutung ist, d.h.
  - - Beweglichkeit der Gliedmaßen bzw. deren Einschränkung
  - - Kraftentfaltung, Feinmotorik
  - - Funktionsfähigkeit der Gelenke, z.B.: Treten Schmerzen bei Bewegungen auf? Besteht die Möglichkeit, daß Bewegungen aus Schmerzgründen unterbleiben oder nicht in dem erforderlichen Maße ausgeführt werden?
- Müssen Medikamente eingenommen werden?
- Wenn ja: beeinträchtigen diese Medikamente die Fahreignung?
- Ist bei der Behinderung in irgendeiner Form das Gehirn beteiligt?
- Und ganz zum Schluß: Bestehen aus ärztlicher Sicht Bedenken gegen das Führen von Kraftfahrzeugen?

## Die Fahrprobe

Warum ist eine Fahrprobe erforderlich ?

Im Gesetzestext wird gefordert, daß der Sachverständige in der Regel eine Fahrprobe durchführen soll, "um festzustellen, daß der Behinderte das Fahrzeug mit den ggf. erforderlichen besonderen technischen Hilfsmitteln sicher führen kann".

Von dieser Forderung sollte nur abgewichen werden, wenn Art und Ausmaß der Behinderung sowie deren Einfluß auf die Fahrfähigkeit ganz eindeutig feststehen und Zweifel ausgeschlossen sind.

Worin unterscheidet sich die Fahrprobe von der Führerscheinprüfung ?

Bei der Führerscheinprüfung soll geprüft werden, ob der Kandidat die Verkehrsregeln beherrscht und ob er sich mit dem Fahrzeug sicher im Verkehr bewegen kann. Unterläuft ihm bei der Prüfung ein Fehler, so hat er die Prüfung nicht bestanden und muß nochmals antreten.

Bei der Fahrprobe soll festgestellt werden, ob der Kandidat grundsätzlich zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist. Unterläuft ihm dabei ein Fehler, so wird untersucht, warum dies geschehen ist. Die Frage, die sich stellt, ist die: War der Fehler ausbildungs- oder behinderungsbedingt?

Eine Fahrprobe wird auf die speziellen Probleme der Behinderung zugeschnitten. Was bei der Fahrprobe von dem Kandidaten gefordert wird, muß der Situation und der Behinderung angemessen sein. Eine Fahrprobe sollte unbedingt vor der praktischen Führerscheinprüfung durchgeführt werden, wenn die Ausbildung sich bereits der Prüfungsreife nähert.

Eine nicht bestandene Prüfung kann problemlos wiederholt werden. Wird dagegen

eine Fahrprobe nicht bestanden, so heißt das doch im Klartext: "Zum Autofahren nicht geeignet!" Einer solchen Doppelbelastung sollte man sich nicht aussetzen.

Worin unterscheidet sich die Führerscheinprüfung eines behinderten Kandidaten von der eines nicht behinderten Kandidaten ?

Ganz einfach: Gar nicht! Wenn Sie die geforderten medizinischen und technischen Gutachten beigebracht haben, so ist die Frage der Eignung geklärt: Sie sind zum Führen von Fahrzeugen geeignet! Falls erforderlich, eben mit Einschränkungen.

Der Prüfer hat Sie dann so zu behandeln wie jeden anderen Kandidaten auch! Er darf von Ihnen nur das fordern, was er von jedem anderen Kandidaten auch fordert. Forderungen mit der Begründung, Sie müssen zeigen, daß Sie zu der einen oder anderen Aktion fähig seien (bei einem nicht behinderten Kandidaten könne man davon ausgehen, daß er dazu fähig sei), sind nicht zulässig.

So weit, so gut.

Abschließend sei bemerkt, daß hier natürlich nicht alles und in letzter Ausführung behandelt wird.

[f]Rückfragen an den Autoren Rolf Lempp bitte über die eMail Adresse :

[m]weber-greifswald@t-online.de[/m][f]

# AUTOFAHREN

## *mit Behinderung*

Beratung, Fahrschule und Fahrzeugumbau am Beispiel von "Automobiltechnik Greifswald"

Erstellt durch den Inhaber der Firma Automobiltechnik Greifswald, Dirk Weber -

Seit 1995 bieten wir in den Regionen Mecklenburg Vorpommern / Schleswig Holstein / Brandenburg / Sachsen und Sachsen Anhalt die Fahrschule und den Fahrzeugumbau für Behinderte und Schwerstbehinderte an. Gerade im Schwerstbehindertenbereich arbeiten wir sehr eng und erfolgreich mit der Firma Haag Rehattechnik aus Östringen zusammen.

In einer kostenlosen und individuellen Beratung mit den Betroffenen, egal ob Selbst- oder Mitfahrer, werden bei uns unter anderem folgende Themen besprochen: Möglichkeiten von Beschaffungszuschüssen durch in Frage kommende Kostenträger, medizinische und technische Eignungsbegutachtungen, Fahrproben oder Fahrschul Ausbildung, technische Umbaumöglichkeiten der vorhandenen oder anzuschaffenden Fahrzeuge und technische Abnahmen der Fahrzeuge nach der Umrüstung durch TÜV/DEKRA. Wir suchen mit den Betroffenen nach optimalen Lösungen und sind natürlich auch behilflich bei der Umsetzung.

Also kurz, alles was mit der KFZ-Versorgung von A wie Antrag bis Z wie Zulassung zusammenhängt.

Eine Übersicht über in Frage kommende Kostenträger kann an dieser Stelle im PDF-Format downgeloaded werden: [Kostenträger-Übersicht als PDF](#).

Wenn diese Gesichtspunkte abgeklärt sind, steht dem Erwerb des Führerscheins oder der Fahrprobe mit einem Sachverständigen zur Erstellung des technischen Eignungsgutachtens bzw. dem Fahrzeugkauf und der Umrüstung nichts mehr im Wege.



Für die Fahrschulausbildung stehen uns 2 umgerüstete Fahrzeuge zur Verfügung. Diese Fahrzeuge können unter anderem für Betroffene mit Querschnittlähmung, Multipler Sklerose, Schlaganfall und weiteren körperlichen Einschränkungen genutzt werden.



Schwenktür mit Rollstuhllift

Da sich die Fahrschulausbildung eines Bewegungseingeschränkten nur am Fahrzeug gegenüber der eines Nichtbetroffenen unterscheidet, werden bei uns alle Fahrschüler ausgebildet. Somit werden Betroffene und Nichtbetroffene in der Ausbildung gleichgestellt und lernen miteinander umzugehen.

Umgerüstet wird von uns prinzipiell jedes Fahrzeugmodell, soweit es die technischen Möglichkeiten der Fahrzeughersteller zulassen. Unser Schwerpunkt liegt in der Individualität des Kunden bzw. des Betroffenen. Welche Umrüstung für welche Behinderung in Frage kommt, sollte individuell geklärt werden. Wir versuchen, das Fahrzeug entsprechend der Situation des Betroffenen umzurüsten, gemäß den gesetzlichen Vorschriften des TÜV / DEKRA bzw. der Straßenverkehrsordnung.

Im Gesetzestext wird gefordert, daß der Sachverständige in der Regel eine Fahrprobe durchführen soll, "um festzustellen, daß der Behinderte das Fahrzeug mit den ggf. erforderlichen besonderen technischen Hilfsmitteln sicher führen kann".



Schwenksitz

Von dieser Forderung sollte nur abgewichen werden, wenn Art und Ausmaß der Behinderung sowie deren Einfluß auf die Fahrfähigkeit ganz eindeutig feststehen und Zweifel ausgeschlossen sind.

Hierbei sei vermerkt, daß es nicht auf eine Vielzahl von Zusatzgeräten ankommt - unser Anliegen ist es, [f]so wenig wie möglich und so viel wie nötig[/f] einzubauen. Unser Bestreben ist es, mit modernsten behinderungsbedingten Zusatzgeräten den Originalzustand des Fahrzeuges weitestgehend beizubehalten, so daß ein optimaler Wiederverkaufswert des Fahrzeuges erhalten bleibt.

# AUToFAHREN

## *mit Behinderung*

Folgende Leistungen bietet Automobiltechnik Greifswald an :



3. Lenkhilfe Dreizack

1. Lenkradknopf abnehmbar
2. Lenkradgabel abnehmbar
3. Lenkhilfe Dreizack
4. Lenkhilfe Dreizack mit Anpassung
5. Umlenkhebel für Blinker, Lenkradgabel und Knopf abnehmbar
6. Infrarot Fernbedienung zur Betätigung von Blinker, Wischer, Licht etc.



9. Handbediengerät

7. Handbediengeräte für Gas und Bremse
8. Handbediengerät stehend zur Bedienung von Gas und Bremse (Ziehen=Gas, Drücken=Bremsen)
9. Handbediengerät System Bruhn für Gas und Bremse



10. Handbediengerät System Bruhn für Gas, Bremse und Kupplung
11. Elektronischer Gasring mit Betriebsbremse rechts (für Airbag)
12. Elektronisches Gas- und Brems-Servosystem DUO



- 13. Pedalsperre abnehmbar
- 14. Gaspedal links stehend  
Typ II abnehmbar
- 15. Gaspedal links
- 16. Lösevorrichtung für die  
Handbremse

21. Personenlifter



17. Auto-Rutschbrett
18. Haag Schwenksitz 90 Grad
19. Bourgeois Schwenksitz 180 Grad
20. Rollstuhlschwenksitz CARONY
21. Personenlifter
22. Elektrische Schiebetür



23. Rollstuhlkran
24. EDAG Rollstuhlverladehilfe
25. Rollstuhl-Dachlifter
26. Rollstuhlschwenkarm
27. Robot 2000
28. Teleskop-Auffahrschienen
29. Scooter-Rampe



25. Rollstuhl-Dachlifter

- 30. Hebebühne Swing-A-Away
- 31. AMF-Kassetten-, Linear- und Schwenklift
- 32. Bourgeois Hebebühne
- 33. AMF Heckabsenkungen (kompl.)
- 34. AMF Buslift
- 35. Ford Windstar MOBILITY Fahrzeugumbau



- 36. AMF Gurtsystem mit Loch- oder Rasterschienen
- 37. AMF Kopfstütze individuell für den Rollstuhl

[f] Zum Themenchat am 26. Januar, 18 bis 19 Uhr, steht Dirk Weber für alle Fragen zur Verfügung!

32. Bourgeois Hebebühne

gerne an:

[/f]

Wendet Euch bei Rückfragen sonst auch

Automobiltechnik Greifswald  
Fahrschule und Fahrzeugumrüstung für Behinderte  
Dirk Weber  
Zum Vossberg 5  
17498 Helmshagen  
Tel. 03834 / 50 93 19  
Fax. 03834 / 50 27 23  
eMail: [m]weber-greifswald@t-online.de[/m]

# **AUTOFAHREN** *mit Behinderung*

## EURE ERFAHRUNGEN MIT FAHRZEUGEN

Wer fährt ein umgebautes Fahrzeug? Welche Umbauten sind empfehlenswert, welche machen Probleme? Wie ist das mit den Kosten?

Schickt uns Eure Erfahrungen, auf Reisen oder im Alltag ... und was Euch sonst noch zum Thema einfällt. Wir veröffentlichen Eure Berichte bei STARTRAMPE.NET.

Oder: Haben wir etwas vergessen?

In jedem Falle: Einfach eMail an [redaktion@startrampe.net](mailto:redaktion@startrampe.net)

# AUTOFAHREN

## *mit Behinderung*

### ERFAHRUNGSBERICHTE

Von Lothar Höth aus Korbach

Hallo Leute!

Ihr sucht Behinderte, die Auto fahren und wollt wissen, welche Erfahrungen man gemacht hat.

Ich hatte einen Sportunfall, aus dem eine Schwerbehinderung hervorgegangen ist. Diese besteht darin, daß ich eine inkomplette Querschnittlähmung habe. Ich kann mit zwei Unterarmgehstützen mehr schlecht als recht laufen. Deshalb kann ich nicht die Pedale bedienen, die zum Autofahren nötig sind. Auf längeren Strecken benutze ich einen Rolli, den ich im Kofferraum verstauen kann.

Ich hatte schon vor meinem Unfall einen Führerschein, da war das Ganze etwas anders als in euerem Informationstext beschrieben. Außerdem ist die Verfahrensordnung für die Vergabe von Fahrerlaubnissen sehr unterschiedlich.

Wie schon gesagt: Ich hatte einen Führerschein und bin immer mit dem Bus gefahren. Da nun eine Umschulung anstand, mußte ich ja irgendwie mobiler werden. Da gab mir der Busfahrer einen Tip, er habe selber eine behinderte Tochter (einseitige Armaputation), ich solle mich bei der Führerscheinstelle vorstellen. Das tat ich auch alsdann. Die junge Dame war sehr erstaunt und fragte mich, ob ich denn wirklich Autofahren wolle. Was ich bejahte. Sie erklärte mir, daß zunächst eine amtsärztliche Untersuchung stattfinden würde. Das Ergebnis würde dem TÜ-Hessen mitgeteilt, der würde die nächsten Schritte veranlassen.

Nach etwa 4 Wochen bekam ich ein Schreiben, in dem mir ein Termin für die Vorstellung bei einer Untersuchungsstelle angegeben war. Ich sollte ein umgebautes Fahrzeug mit Doppelfunktion, das heißt auf gut deutsch einen Fahrschulwagen und einen Fahrlehrer nach Wahl, mitbringen. Jetzt ging die Suche los, woher nehmen und nicht stehlen.

Da ich mit einem Fahrlehrer befreundet bin, habe ich mich an diesen gewandt, der mir eine Adresse gab. Diese Fahrschule besitze ein solches Fahrzeug. Diese Fahrschule rief ich an und machte einen Termin mit dem Fahrlehrer aus. Bei unserem

ersten Treffen erklärte er mir erst einmal die weitere Verfahrensweise. Er hat den Termin für die Vorstellung verschoben. Ich sollte erst einmal einige Fahrstunden machen, um mich an ein umgebautes Fahrzeug zu gewöhnen. Diesen Vorschlag fand ich annehmbar. Wir machten insgesamt drei Fahrstunden.

Nach der dritten Fahrstunde fuhren wir zur Prüfstation, der Prüfer, ein einfacher Ingenieur, stieg ein, und wir machten eine Testfahrt. Auf dieser Fahrt wurde geprüft, was und welche Zusatzbauteile ich benötigte. Nach etwa 20 Minuten wurde die Fahrt abgebrochen, und wir fuhren zurück. Der Prüfer füllte einen Prüfbericht aus. Diesen legte ich bei der Zulassungsstelle vor, und die Umbauten wurden in meinen Führerschein eingetragen.

Das waren im einzelnen:

Gas und Bremse darf ich nur mit der Hand betätigen,

für das Lenkrad bekam ich einen Knopf,

Automatikgetriebe,

ich darf nur Fahrzeuge bis 3,5 t fahren, keine Personenbeförderung (Taxifahrten gewerblich), aber ich darf fahren mit Anhänger.

Als Kosten entstanden 30 DM für die ärztliche Untersuchung und etwa 250 DM für die Fahrschule.

Anschließend erkundigte ich mich, welche Stelle mir welche Zuschüsse für ein Fahrzeug bewilligt. Man kann Zuschüsse vom Arbeitsamt bekommen, aber auch die Rentenversicherungsträger zahlen Zuschüsse. Aber das funktioniert nur, wenn man arbeitet oder eine Ausbildung macht.

Nur diese Stellen winden sich wie Aale, um nur nicht zu bezahlen. Ich muß sagen, ich war mittlerweile am Umschulen, und man machte mir den Vorschlag, daß man mir zweimal im Monat den Transport mit dem Taxi bezahlen würde. Ich hatte das mal grob durchgerechnet, das wären etwa 20.000 DM gewesen. Aber ich wollte ja unbedingt Autofahren und habe den Beamten meine Rechnung vorgelegt, nach 4 Wochen bekam ich einen Bewilligungsbescheid. Ich sollte erst einen Kostenvoranschlag einreichen, Fahrzeugkosten, Umbaukosten.

Mein nächster Weg führte mich zu einem Autohaus (ich muß dazu sagen, daß ich vor meinem Unfall als Kfz-Mechaniker dort gearbeitet habe und die Materie kannte). Als erstes wurde das Auto ausgesucht, anschließend ging es an den Umbau. Jetzt kam die große Frage, was und woher. Der Autoverkäufer war doch recht überfordert. Aber ich hatte mir schon einige Adressen herausgesucht, und wir haben uns an die Firma Petry und Leer in Offenbach gewandt, die haben uns verschiedene Umbaumöglichkeiten vorgestellt und über die Vorteile und Nachteile aufgeklärt.

Dann wurde der Kostenvoranschlag bei der LVA eingereicht und bewilligt, ich bekam

18.000 DM für das Fahrzeug und den kompletten Umbau bezahlt, das waren etwa 2.500 DM. Bei der Bewilligung wurde ich darauf hingewiesen, daß es besser wäre, das Fahrzeug Vollkasko zu versichern, und daß ich nach 5 Jahren einen neuen Antrag stellen könne.

Das neue Fahrzeug wurde vom Autohaus umgebaut und beim TÜ-Hessen vorgeführt, und die Sache war erledigt.

Später erfuhr ich, daß die großen Autohersteller eigene Abteilungen besitzen, die Behinderte beraten und die Umbauten sogar ab Werk vornehmen. Ich hatte in diesem Fall ein sehr langes informatives Gespräch mit einem Mitarbeiter von der Firma Ford. Wenn ich mir das nächste Mal ein neues Fahrzeug anschaffen würde, sollte ich den Verkäufer oder das Autohaus darauf hinweisen.

Alles in allem kann ich sagen, wenn man hartnäckig ist und weiß, daß es Möglichkeiten gibt und nicht gerade mundfaul ist, gibt es viele Möglichkeiten.

Aber es ist nicht nur die Fahrerlaubnis, der Kampf um Parkplätze, die erste Zeit habe ich jede Menge Strafmandate bekommen, für Parken auf Behindertenparkplätzen trotz Behindertenausweis und Parkgenehmigung. Aber das ist wohl ein anderes Thema

Ich stehe für weitere Informationen gern zur Verfügung.

eMail: LotharHoet-Korbach@t-online.de

Bis bald Euer Lothi  
7. Januar 2000

(c) 2005 STARTRAMPE.NET e.V.  
[http://www.startrampe.net/arge/home/artikel\\_pdf/~A111/](http://www.startrampe.net/arge/home/artikel_pdf/~A111/)